

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR GRÜNDUNG EINES FANCLUBS



- | | |
|---|------------------|
| 1. TIPPS ZUR GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG FÜR FANCLUBS | SEITE 2 |
| 2. MUSTER EINES GRÜNDUNGSPROTOKOLLS FÜR FANCLUBS | SEITE 3 |
| 3. MUSTER EINER SATZUNG FÜR FANCLUBS | SEITE 4-7 |

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUR GRÜNDUNG EINES FANCLUBS



1. TIPPS ZUR GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG FÜR FANCLUBS

- In der Regel habt Ihr aus Eurem Kreis sicherlich schon den einen oder anderen Kandidaten ausgesucht, der die Durchführung eines Amtes in Eurem Fanclub übernehmen möchte und die nötigen Voraussetzungen dafür hat.
- Der „Redestärkste“ aus Eurem Kreis sollte die Eröffnung und die Leitung der Versammlung übernehmen.
- Bestimmt für die Versammlung einen Protokollführer, der auch evtl. später im Fanclub als Schriftführer fungieren könnte.
- Sinnvoll ist die Führung eines Gründungsprotokolls (s. Muster).
- Legt eine Anwesenheitsliste aus.
- Einigt Euch auf eine Geschäftsordnung für weitere Versammlungen Eures Fanclubs.
- Beschließt eine Fanclub-Satzung, die Euren Bedürfnissen angemessen ist (s. Muster).
- Bitte beachtet, dass Ihr Repräsentanten des 1. FC Kaiserslautern seid und Euer Handeln in der Öffentlichkeit zum Wohl der Fangemeinschaft des 1. FC Kaiserslautern anpasst.

2. MUSTER EINES GRÜNDUNGSPROTOKOLLS FÜR FANCLUBS



Nach der Wahl eines Protokollführers verlas Herr/Frau _____
eine von ihm/ihr verfasste Satzung, die nach kurzer Diskussion (mit einigen Änderungen) einstimmig
(mehrheitlich) angenommen wurde. Die beschlossene Satzung befindet sich als Anlage zu diesem Protokoll.

Auf Vorschlag von Herrn/Frau _____ wurde sodann über den Fanclub-Namen
und über die Besetzung der Fanclub-Ämter gesprochen und in offener Abstimmung durch Handzeichen wie folgt entschieden:

1. Der Fanclub trägt den Namen

_____ Name

2. Die /der erste Vorsitzende des Fanclubs

_____ Herr/Frau

3. Das Amt des zweiten Vorsitzenden wird wahrgenommen von

_____ Herr/Frau

4. Das Amt des Kassenwarts übernommen von

_____ Herr/Frau

5. Die Materialien und die Kasse des Fanclubs verwaltet von

_____ Herr/Frau

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Als vorläufiger Sitz des Fanclubs wurde der Wohnsitz der ersten Vorsitzenden bestimmt.

_____ Name

_____ Straße/Hausnummer

_____ PLZ

_____ Ort

Nachdem keine der anwesenden Personen das Wort wünschte, schloss Herr/Frau _____
die Gründungsversammlung.

_____ Ort/Datum

_____ Unterschrift

Anlagen

1. Anlage zum Gründungsprotokoll (Hier muss die Satzung des Fanclubs aufgeführt werden)

2. Anlage zum Gründungsprotokoll (Teilnehmerliste separat zu erstellen)

Die nachstehend aufgeführten Personen haben an der Gründungsversammlung des Fanclubs
teilgenommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit des Protokolls:

Name, Vorname, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Unterschrift



3. MUSTER EINER SATZUNG FÜR FANCLUBS

SATZUNG DES FCK-FANCLUB _____

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen FCK-Fanclub _____ und hat seinen Sitz in _____
Die Anschrift lautet FCK-Fanclub _____
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Club hat den Zweck, den 1. FC Kaiserslautern bei allen seinen Heimspielen zu unterstützen. Als Beförderungsmittel sollte grundsätzlich der Reisebus gewählt werden, wenn sich eine größere Anzahl von Besuchern zu einem Spiel anmeldet.
2. Über Fahrten zu Auswärtsspielen kann bei genügendem Interesse der Vorstand entscheiden.
3. Der FCK-Fanclub ist bestrebt die humanen Ziele des 1. FC Kaiserslautern zu unterstützen.
4. Des Weiteren ist der Club bestrebt soziale Ziele zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Club gehören an:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Clubs ideell und/oder materiell fördern.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Club bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller keinen Einspruch einlegen.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihre Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Club. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Clubs in Anspruch zu nehmen.
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Clubs wahrzunehmen.
3. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im I. Quartal durch Bankeinzugsverfahren zu zahlen.

§ 7 Haftung des Clubs

1. Der Club übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich seine Mitglieder oder Nichtmitglieder bei Ausübung des Sportes oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Clubs zuziehen.
2. Der Club übernimmt weiterhin keine Haftung für Personen und Sachschäden die von Teilnehmern bei Veranstaltungen und Aktivitäten des Clubs verursacht werden.

§ 8 Organe

1. Organe des Clubs sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluß des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von 50% der Mitglieder, mindestens aber jährlich im I. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind bei dem Vorsitzenden spätestens in den ersten vier Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitgliedern und zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
 - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung der Clubs
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle ordentlichen und fördernden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen wenn:
 - a) dies der Clubvorstand für erforderlich hält
 - b) dies zwei Drittel aller Stimmberechtigten Clubmitglieder in einer Liste durch Unterschrift fordern. Diese Liste ist unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden abzugeben.



2. Auch diese außerordentliche Generalversammlung ist wie unter Paragraph neun beschrieben bekanntzugeben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Ihr Zweck ist:
 - a) Erledigung von laufenden Geschäften
 - b) Behandlung von Wünschen und Anträgen der Clubmitglieder

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - f) Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Vorstand im Sinne des Clubs ist die gesamte Vorstandschaft.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Paragraph 14 Beschlüsse gefasst werden
6. Rechtsgeschäfte über 300 € die Außerhalb der Beschlossenen Aktivitäten liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Der 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer vertreten.
2. Der 1. Vorsitzende handelt nach den Beschlüssen des Clubvorstands.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ... Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimm-Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 15 Haftung

1. Für alle von den einzelnen Mitgliedern übernommenen Clubeigenen Gegenständen besteht Haftung bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei Beschädigung oder Verlust.
2. Die übernommenen Gegenstände dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.
3. Private oder andere Nutzung kann mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgen.
4. Die übernommenen Gegenstände sind sorgfältig zu pflegen und aufzubewahren.

§ 16 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.



§ 17 Auflösung

1. Auflösung des Clubs kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens 50% der gesamten Mitglieder anwesend sein von denen sich 75% für eine Auflösung aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
2. Im Falle der Auflösung des Clubs bestimmt die Hauptversammlung wofür das Vermögen verwendet wird.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am ____ . ____ . _____ festgelegt.

Ort / Datum / Unterschrift

1. Vorsitzender Schriftführer

Anwesende Mitglieder

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name

Vorname

Name